

# **Satzung des Vereins Mütter - und Nachbarschaftszentrum Reutlingen e.V.**

## **§ 1 Namen, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen:  
**„Mütter- und Nachbarschaftszentrum Reutlingen e.V.“**  
und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Reutlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist weltanschaulich neutral. Er fühlt sich keiner politischen Partei zugehörig.
2. Der Verein Mütter- und Nachbarschaftszentrum Reutlingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

## **§ 3 Ziele**

Vorrangiges Ziel ist es, eine Generationsübergreifende Nachbarschaftshilfe zu leisten und zu fördern.

Familien und Personen sollen durch Entlastung und Unterstützung eine entsprechende Sozialisationshilfe erfahren.

Die Auswirkungen sozialer Benachteiligung sollen auch durch präventive Maßnahmen begrenzt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die die in § 3 genannten Ziele unterstützt. Der Beitritt wird durch das Eintragen in die Mitgliederkartei erklärt. Ein besonderes Aufnahmeverfahren findet nicht statt.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein besonderes Austrittsverfahren ist nicht vorgesehen. Die Beiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückbezahlt, sofern die Kündigung nicht bis zum Ende des ersten Quartals (31.März) eingegangen ist.

3. Ein Mitglied kann vom Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Auf Wunsch kann eine Anhörung vor dem Ausschuss vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

## **§ 5 Mittel**

1. Die Mittel des Vereins Mütter- und Nachbarschaftszentrum Reutlingen e.V. werden aufgebracht durch Zuwendung von dritter Seite und durch Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Alle Mittel des Vereins Mütter- und Nachbarschaftszentrum Reutlingen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 6 Organe**

1. Der Verein Mütter- und Nachbarschaftszentrum Reutlingen e.V. hat folgende Organe:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) den Vorstand
2. Über Die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von der jeweiligen Protokollführung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
3. Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Nennung der Tagesordnung unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Vereins unter Angaben der Beratungspunkte schriftlich beantragt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen durch eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Satzung geändert oder die Aufhebung des Vereins Mütter- und Nachbarschaftszentrum Reutlingen beschlossen werden, sofern dieser Punkt bei der Einladung mitgeteilt wurde.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes und die Entlastung.

5. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich.
6. Der Mitgliederversammlung wird einmal jährlich die Jahresabrechnung und der Jahresbericht vorgelegt und zwar vom Vorstand.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Haushaltsplan.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Besetzung der finanzierten Stellen nach dem Rotationsprinzip.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins Mütter- und Nachbarschaftszentrum Reutlingen besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern; darunter eine Kassiererin und eine Schriftführerin.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand vertritt den Verein Mütter- und Nachbarschaftszentrum Reutlingen gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei sind vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe, sofern die finanziellen Verhältnisse des Vereins es zulassen,

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Mütter- und Nachbarschaftszentrum Reutlingen e.V. fallen die Geldmittel an den Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Baden-Württemberg und die Sachmittel: an das Frauenhaus Reutlingen e.V.
2. Die begünstigten Vereine haben das übernommene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Ein Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Beschlossen in der Mitglieder-Versammlung am 22.06.1994  
Eintrag in das Vereinsregister am 04.01.1995